



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung eines Ratsherrn	Seite 84
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Verl	Seite 85
Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2020:	Seite 85
Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ in der Stadt Verl vom 10.10.2019	Seite 87

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung eines Ratsherrn

Ratsherr Johannes Kettelhoit, Krokusweg 15, 33415 Verl, der am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Verl gewählt wurde, hat am 11. September 2019 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 30. September 2019 sein Ratsmandat niederlegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass der in der Reserveliste der CDU als persönlicher Bewerber Herr Bruno Jacobfeuerborn, Schmiedestrang 71, 33415 Verl, in den Rat der Stadt Verl einrückt.

Herr Bruno Jacobfeuerborn wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Verl am 8. Oktober 2019 durch Bürgermeister Esken verpflichtet und eingeführt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a - c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Verl, 01.10.2019

Stadt Verl
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Michael Esken

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Verl**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 08.10.2019 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2017.
2. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 22.702.220,41 € wird nach § 75 Abs. 3 GO a.F. der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage wie folgt zugeführt:

Ausgleichsrücklage	7.594.179,24 €
Allgemeine Rücklage	<u>15.108.041,17 €</u>
	22.702.220,41 €

3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs.1 Satz 5 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus. Ebenso können diese Dokumente auf der Internetseite der Stadt Verl eingesehen werden: www.verl.de.

Verl, den 09.10.2019

In Vertretung

gez.
Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2020:**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 08.10.2019 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	104.180.182 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.104.636 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.950.587 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.050.944 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.781.601 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.410.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	448.496 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	461.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 331.773 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 19.889.700 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 130 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 230 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

Verl, den 01.10.2019

aufgestellt:

gez. Heribert Schönauer
Kämmerer

bestätigt:

gez. Michael Esken
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wird ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 127, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar ab sofort, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Verl, Anschrift wie zuvor, erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Verl in öffentlicher Sitzung.

Verl, den 09.10.2019

gez.
Michael Esken
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ in der Stadt Verl vom 10.10.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 08.10.2019 für das Gebiet der Stadt Verl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ an dem 4. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 10.10.2019

Stadt Verl als örtliche
Ordnungsbehörde

Michael Esken
Bürgermeister

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über
einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der
Veranstaltung „Verler Tod“

räumlicher Geltungsbereich

